Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Ordnung
über das praktische Studiensemester als „Praxissemester“ einschließlich der Praxisphasen für den Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP, Bachelor of Science, B.Sc.

Präambel

Der Bachelor-Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP gewährleistet in Gestalt der Verzahnung von Hochschulstudium und Berufsausbildung einen starken Praxisbezug der Ausbildung und Orientierung der angewandten Forschung, Wissenschaft und Lehre an den Anforderungen der Unternehmen im Gesundheitswesen. Diese Kombination gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und erweist sich in hohem Maße als zukunftsorientiert.

Das praktische Studiensemester als „Praxissemester“ liegt im 6. Semester und kann in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution des Gesundheitswesens im In- oder Ausland durchgeführt werden. Vorgeschaltet sind zwei Praxisphasen zwischen dem 2. und 3. Semester sowie zwischen dem 4. und 5. Semester, die ebenfalls in einer der vorgenannten Einrichtungen abgeleistet werden müssen.

(1) Ausbildungsziele

Im Praxissemester sowie in den Praxisphasen sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf möglichst vielen für den Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP relevanten Gebieten in einer Praktikumstelle erwerben. Diese Berufspraxis soll das wissenschaftliche Studium ergänzen und den Einstieg in eine Laufbahn als Gesundheitsökonomin oder Gesundheitsökonom erleichtern.

(2) Status der Praktikantin oder des Praktikanten

Das Praxissemester sowie die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums. Die Praktikantin oder der Praktikant bleiben während des Praxissemesters als ordentliche Studierende in der Hochschule Ludwigshafen am Rhein immatrikuliert. Studierende sind jedoch keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praktikumstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz, soweit sie sich nicht in der Ausbildung zur oder zum Sozialversicherungsfachangestellten befinden. Allerdings sind die Praktikantinnen oder Praktikanten an die Ordnung ihrer Praktikumstelle gebunden.

(3) Ausbildungsdauer

Das Praxissemester findet im 6. Semester statt und dauert vom 01.03. – 30.09. eines Jahres. Die Praxisphasen finden zwischen dem 2. und 3. Semester sowie zwischen dem 4. und 5. Semester jeweils in der Zeit vom 15.07. – 30.09. statt.

(4) Praktikumstelle

Das Praxissemester sowie die Praxisphasen müssen in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer privaten oder öffentlichen Institution des Gesundheitswesens (Praktikumstelle) im In- oder Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden stellen i. d. R. über ein Bewerbungsverfahren sicher, dass sie entsprechende Praktikumstellen finden und schlagen diese ihrem Praktikanten-Betreuer an der Hochschule vor. Soweit möglich, wird die Suche nach Praktikumstellen von der Hochschule unterstützt.

(5) Praktikantenbetreuung

Die Studierenden werden durch eine Professorin oder einen Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der Geschäftsführerin des Studienganges GiP betreut (Praktikanten-Betreuerin oder Praktikanten-Betreuer der Hochschule). Diese beraten, insbesondere in fachlicher Hinsicht, und betreuen die Praktikantinnen oder Praktikanten während des Praxissemesters und der Praxisphasen. Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer schlagen die Studierenden ihre Praktikumstellen vor. Die mit dem Bachelor-Studiengang GiP kooperierenden Unternehmen sowie die mit Ihnen verbundenen Unternehmen gelten als anerkannte Praktikumstelle. Soweit eine Praktikantin oder ein Praktikant ihre oder seine Praxisphasen/Praxissemester bei einem anderen Unternehmen ableisten möchte ist dies durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs BW I zu genehmigen. Die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums einzuholen.

(6) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit der Praktikumstelle einen Vertrag. Dieser soll die Ziele und Inhalte des Praktikums umreißen. Ferner soll eine Betreuerin oder ein Betreuer der Praktikantin oder des Praktikanten in der Praktikumstelle benannt werden.

(7) Ausbildungsablauf

Die Ausbildungsdauer in der Praktikumstelle soll vier Stufen umfassen:

1. Einführung in die Strukturen und Abläufe der Praktikumstelle.
2. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus verschiedenen in einem Praktikumsplan benannten Abteilungen.
3. Soweit möglich, verantwortliche bzw. mitverantwortliche Durchführung oder Begleitung von Projekten.
4. Soweit erforderlich, ergänzendes Studium einschlägiger Fachliteratur oder anderer schriftlicher Unterlagen.

Die Studierenden haben im gleichen oder dem Praxissemester (6. Semester) nachfolgenden Semester über das Praktikum ein Referat (siehe 10 Ziff. 3) zu halten, dessen Thema mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule festgelegt wird.

Bei den kooperierenden Unternehmen sollen möglichst verschiedene Arbeitsbereiche wie Patientenaufnahme- und Patientenabrechnung, Medizinische Dokumentation, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Informations- und Kommunikationsmanagement, Marketing und Vertrieb, Medizincontrolling, Qualitätsmanagement, Recht, Personal, Vertrags- und Versorgungsmanagement sowie Unternehmensplanung durchlaufen werden und die Studierenden arbeiten dort aktiv mit.

(8) Versicherungsschutz

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen auch während des Praxissemesters/Praxisphasen einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit haben und dies gegenüber der Fachhochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters/Praxisphasen grundsätzlich renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters/Praxisphasen über die Berufsgenossenschaft im Unfallversicherungsschutz der Praktikumstelle einbezogen, wenn die Praktikumstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem Praktikum im Ausland muss sich die Praktikantin oder der Praktikant informieren und gegebenenfalls für das jeweilige Land selbst einen Versicherungsschutz veranlassen.

(9) Praxisberichte

Die Studierenden haben über ihr Praxissemester (6. Semester) einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Praxisbericht muss detaillierte Beschreibungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsbereiche enthalten, wobei die eigenen Aktivitäten der Praktikantin oder des Praktikanten besonders darzulegen sind. Der Bericht soll mindestens 10 DIN-A-4-Seiten Text umfassen, zuzüglich Abbildungen, Tabellen und sonstigen Anlagen.
Die Studierenden haben den Praxisbericht zu unterschreiben und zunächst der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praktikumstelle zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen. Dann ist der Praxisbericht durch die Betreuerin oder den Betreuer der Hochschule zu unterschreiben, falls er den Anforderungen genügt.

Über die Ausgestaltung der Praxisphasen des 2./3. Semester und des 4./5. Semesters ist ein 2-seitiger Bericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule vorzulegen.

(10) Nachweise des Praxissemesters und der Praxisphasen

Das Praxissemester (6. Semester) wird nachgewiesen durch:

1. einen Arbeitsvertrag, Volontariatsvertrag oder einen Praktikumsvertrag,

2. einen Tätigkeitsnachweis, in dem die Praktikumstelle eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten, Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiungen ausstellt,

3. das bestandene Referat,

4. den als bestanden bewerteten Praxisbericht.

Diese Unterlagen sind vollständig in dem auf das Praxissemester folgenden siebten Studiensemester der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen.

Die Praxisphasen des 2./3. Semesters und des 4./5. Semesters werden nachgewiesen durch:

1. einen Arbeitsvertrag, Volontariatsvertrag oder einen Praktikumsvertrag,

2. den als bestanden bewerteten Bericht.

Auch diese Unterlagen sind jeweils im 3. und 5. Semester der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen.

(11) Anerkennung des Praxissemesters sowie der Praxisphasen

Über die Anerkennung des Praxissemesters sowie der Praxisphasen entscheidet auf Vorschlag der Praktikanten-Betreuerin oder des Praktikanten-Betreuers die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs I.

Ludwigshafen am Rhein, den _____

_____
Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches I